

# Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Herausgegeben von der  
Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg  
und dem  
Württembergischen  
Geschichts- und Altertumsverein

**59. Jahrgang**

DEUTSCHE ANTIKWARIAAT  
VERLAGS  
GEBÄUDE

W. Kohlhammer Verlag Stuttgart

2000

00/7316

## Der Besitz der frühen Staufer in Franken – ein „Erbe auf Umwegen“?

VON GERHARD LUBICH

Unter dem Titel „Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Komburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen“ hat sich Jan Paul Niederkorn in der ZWLG 57 (1998)<sup>1</sup> eines Themas angenommen, das als ein Grundproblem der frühen staufischen Geschichte betrachtet werden kann: Auf welche Art und Weise kamen die Staufer noch vor dem Königtum Konrads von Staufen (1138) in den Besitz desjenigen Besitzes im südlichen Ostfranken, der später die Grundlage des „Herzogtums“ Rothenburg und des dortigen „Reichslandes“ darstellte?

Die Quellengrundlage zu dieser Fragestellung ist erstaunlich dünn. Staufische Positionen in Ostfranken sind vor 1138 eigentlich nur indirekt belegt. Im Jahre 1103 gab Friedrich I. von Schwaben ein Lehen in Waigolsheim (bei Schweinfurt) an das Bistum Würzburg zurück<sup>2</sup>; ob darüber hinaus weitere Lehen oder gar Eigengut vorhanden war, ist nicht belegt. Zumindest auf Beziehungen zum ostfränkischen Bereich scheint die Urkunde des Jahres 1102 hinzudeuten, in der Kloster Lorch dem Papsttum unterstellt wird, zumal Friedrich I. hier den Titel eines *Suevorum dux et Francorum* führt und dabei monastisch-personelle Verbindungen zu Kloster Comburg und seinem Umfeld deutlich werden<sup>3</sup>. Nach der jüngsten Untersuchung von Peter Weiß ist diese Urkunde allerdings als Fälschung aus früher staufischer Königszeit anzusprechen, die in eine größere Fälschungsgruppe einzuordnen ist<sup>4</sup>; staufischer Besitz in Franken ist in ihr ohnehin nicht belegt. Ebenso wenig findet sich ein solcher erwähnt bei Ekkehard von Aura, Hauptzeuge sowohl für den *ducatus orientalis Franciae*, den Konrad 1115/

<sup>1</sup> S. 11–19.

<sup>2</sup> Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Stephan in Würzburg, ed. Anton Chroust, Leipzig 1912 (Veröff. der Gesellsch. für fränk. Geschichte 3 / 1), Nr. 30; die Nr. 32 ähnlichen Inhalts ist eine Fälschung, vgl. Peter Johánek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg, Würzburg 1969 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums Würzburgs XX), S. 49f.

<sup>3</sup> Wirt. UB I, Nr. 264, S. 334f.

<sup>4</sup> Peter Weiß, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert), Marburg 1997 (elementa diplomatica 6), S. 84f. – Die Konsequenzen dieses Befundes für die frühe staufische Geschichte dürften weitreichend sein und bedürfen insbesondere mit Blickpunkt auf die Bedeutung von Lorch für das staufische „Haus“ einer weiteren Diskussion.

16 erhielt, als auch für die Auseinandersetzung um die Besetzung des Würzburger Bischofsstuhles (1122–1127), wengleich hieraus auf eine staufische Einflußzone am Neckar geschlossen werden kann<sup>5</sup>. Ähnliches gilt für das Gegenkönigtum Konrads seit 1127, denn auch hier werden staufische Positionen in Franken deutlich, die zwar auf einen gewissen bereits vorhandenen Rückhalt deuten könnten – es scheint sich hier aber zumeist eher um als Erbe beanspruchtes salisches Reichs- oder Hausgut zu handeln als um staufischen Besitz<sup>6</sup>.

Erst mit der Königerhebung Konrads werden die Belege für eine schon länger andauernde Verwurzelung der Staufer in Franken zahlreicher. In einer seiner ersten Königsurkunden erwähnt Konrad, er habe schon vor seiner Königerhebung die Grafschaft im Kochergau innegehabt (im Wortlaut: *comitatum Choggengou, quem ante nostram in regno sublimationem nos ipsi habuimus*<sup>7</sup>). In der Hauptsache ist es eben diese Urkunde, in der Konrad den Königsschutz für Kloster Comburg verfügt, sowie die ab 1142 nachweislich steigende Bedeutung des sich in staufischer Hand befindlichen Rothenburg<sup>8</sup>, die zu der Annahme geführt haben, die Staufer hätten bereits vor 1138 die Nachfolge desjenigen Grafengeschlechtes angetreten, das nach zweien seiner Sitze als „von Comburg-Rothenburg“ bezeichnet wird und dessen Grafschaft ursprünglich im Kochergau lag<sup>9</sup>.

Als umstritten kann in diesem Zusammenhang lediglich gelten, auf welche Art und Weise diese Nachfolge, die sich nicht allein auf die Grafschaft beschränkte, sondern auch für ursprünglich Comburg-Rothenburger Rechte wie die Vogtei über Comburg und möglicherweise auch andere Institute galt, letzten Endes zustande kam. Unklar

<sup>5</sup> Ekkehard von Aura, Chronik, ad. a. 1122, ed. Franz-Josef Schmale u. Irene Schmale-Ott, Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe (1972), S. 356 spricht lediglich von *eam partem quae Necaro fluuio circumiacet*.

<sup>6</sup> Nürnberg dürfte als Reichsgut anzusprechen sein, vgl. Elmar Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125 – 1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts, Berlin 1963 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 12) S. 78–85, das Gebiet um Schweinfurt als salisches Hausgut, vgl. ebda. Anm. 56 aus S. 89f.; die Güter im Sualafeld, im Ries und im Nordgau dürften wohl von Heinrich V. revindiziertes Reichsgut darstellen, vgl. ebda. S. 91ff.

<sup>7</sup> D K. III. 14.

<sup>8</sup> Karl Bosl, Rothenburg im Stauferstaat, Würzburg 1947 (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Band 20), passim. Zur Forschungslage bzgl. der Gründung vgl. zuletzt Karl Borchardt, Die Anfänge von Burg und Stadt Rothenburg, in: Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg (1998), S. 177–202, hier S. 184–187.

<sup>9</sup> Ausgangspunkt der Forschung ist nach wie vor Gustav Bossert, Zur älteren Geschichte des Klosters Kumburg, in: Württembergisch Franken 3, 1888, S. 1–46; Ergänzungen bei Rainer Joos, Kloster Kumburg im Mittelalter. Studien zur Verfassungs-, Besitz- und Sozialgeschichte einer fränkischen Benediktinerabtei, Sigmaringen <sup>2</sup>1987 (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), S. 15–20 und Gerhard Lubich, Zur Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg, in: Württembergisch Franken 81 (1997), S. 29–50, hier S. 34–42. – Zur Schreibweise: Für die bevorstehende Kreisbeschreibung des Landkreises Schwäbisch Hall wurde entgegen der etymologisch korrekten (Komburg) die ortsübliche, einer „Historisierung“ des 19. Jahrhunderts entspringende Graphie (Comburg) für verbindlich erklärt.

ist hierbei auch, ob und gegebenenfalls wie gräfliche Besitzungen, etwa Rothenburg, in die Hand des Staufers gelangt sein könnten. Bislang sind zu dieser Frage, deren Lösung aufgrund der schlechten Quellsituation immer bis zu einem gewissen Grade spekulativ oder zumindest methodologisch anzweifelbar bleiben wird, im wesentlichen zwei verschiedene Ansätze zu unterscheiden, die jedoch z. T. schon als widerlegt gelten können:

1. Die Erklärung als Erbe, z. B. durch Einheirat: Nachdem schon Forscher des 19. Jahrhunderts über eine verwandtschaftliche Verbindung zwischen Staufern und Comburg-Rothenburgern spekuliert hatten<sup>10</sup>, wurde 1977 behauptet, Konrad von Staufen, der spätere Konrad III., habe eine Erbtöchter des letzten Comburg-Rothenburger Grafen namens Heinrich geheiratet<sup>11</sup>. Nach Heinrichs Ableben (20. Januar 1116) habe Konrad dessen Besitzungen „ererbte“, d. h. an sich gezogen unter Umgehung des letzten Willens Heinrichs, der seine Besitzungen Kloster Comburg vermacht hatte<sup>12</sup>. Diese Erklärung ist nach wie vor theoretisch (im Sinne von: rein rechnerisch) möglich, hat aber nach neueren Untersuchungen keinerlei Quellengrundlage mehr, da Belege für eine Heirat Konrads vor seiner Ehe mit Gertrud von Sulzbach nicht existieren<sup>13</sup>. Es gibt auch keinen Hinweis dafür, daß Graf Heinrich und seine Gattin Geba Nachkommen hatten, wofür, als indirekter Beleg, ja auch spricht, daß Heinrich seinen Besitz dem Kloster Comburg vermachte, eine Verfügung, der zwar seine Gattin zustimmte, nicht aber erbberechtigte Nachkommen.

2. Die Erklärung über das ostfränkische Herzogtum Konrads von Staufen, in dessen Rahmen dieser die seit dem Tode Heinrichs von Comburg-Rothenburg ledige Grafschaft, möglicherweise auch weitere Besitzungen und Rechte unter Mißachtung des „Testamentes“, an sich gezogen habe<sup>14</sup> oder die Grafschaft aufgrund königlicher Verleihung im Rahmen des Herzogtums verliehen erhielt, wie dies vom zeitlichen Ablauf her durchaus möglich ist<sup>15</sup>. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die

<sup>10</sup> So etwa Christoph Friedrich Stälin, *Württembergische Geschichte*, 2. Teil, Stuttgart / Tübingen 1848, S. 40.

<sup>11</sup> Hansmartin Decker-Hauff: Das staufische Haus, in: *Die Welt der Staufer*, Katalog zur Stauferausstellung, Band 3, Stuttgart 1977, S. 339–374, hier S. 350, Nr. 37.

<sup>12</sup> Zum Todesdatum Joos, *Comburg* (wie Anm. 9) S. 31. – Das „Testament“ des Grafen Heinrich im Comburger Schenkungsbuch Nr. 2, *Wirt. UB* 1, S. 392f.

<sup>13</sup> Klaus Graf, *Staufer-Überlieferungen aus Kloster Lorch*, in: Sönke Lorenz u. Ulrich Schmidt (Hrsgg.), *Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte*, Sigmaringen 1995 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 61), S. 209–240, hier S. 230–237; Gerhard Lubich, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit*, Husum 1996 (*Historische Studien* 449), S. 171ff.; *Nieder-korn, Erwerbung* (wie Anm. 1), S. 12–15 folgt diesen Ergebnissen.

<sup>14</sup> Hans Werle, *Titelherzogtum und Herzogsherrschaft*, in: *ZRG GA* 73 (1956), S. 225–299, hier S. 289; ders., *Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jahrhundert*, in: *ZGO* 71 (1962), S. 241–370, hier S. 289; Wadle (wie Anm. 6), S. 86f.

<sup>15</sup> Gerd Zimmermann, *Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken*, in: *JfL* 23, 1963, S. 379–408, hier S. 398; Lubich, *Auf dem Weg* (wie Anm. 13), S. 167f.

Verleihung des Herzogtums nun Folge oder Grund des Frontenwechsels von Bischof Erlung von Würzburg war<sup>16</sup>.

Zu diesen Erklärungsmustern hat Niederkorn nun eine neue Alternative vorgeschlagen<sup>17</sup>, im Prinzip eine Variation und Ausformulierung der älteren Erbtheorien. Seiner Ansicht nach verstarb Graf Heinrich von Comburg-Rothenburg zwar möglicherweise ohne leibliche Nachkommen, aber doch nicht erbenlos, denn sein Besitz sei an einen Rugger übergegangen. Diesen Rugger betrachtet Niederkorn als einen direkten Nachkommen der Comburg-Rothenburger, einen in der zeitgenössischen Gründungsgeschichte des Klosters<sup>18</sup> nicht erwähnten Sohn des Grafen Heinrich oder Nachfahren von dessen älteren, vor ihm verstorbenen Brüdern. Durch diese Verwandtschaft sei Rugger, so Niederkorn, entgegen den Bestimmungen des Testamentes „der eigentliche anspruchsberechtigte Erbe“ gewesen. Das Fehlen Ruggers in der Comburger Gründungsgeschichte sei darauf zurückzuführen, „daß er auch wahrlich kein Wohltäter des Klosters war, daß er vielmehr für dieses höchst nachteilige Handlungen setzte und deshalb einer Art ‚Damnatio memoriae‘ verfiel.“ Rugger sei identisch mit dem gleichnamigen Domherrn in Würzburg und Propst des Würzburger Stiftes Neumünster, einer Gründung der Comburg-Rothenburger aus dem 11. Jahrhundert<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> Nach Ekkehard ad a. 1116, ed. *Schmale / Schmale-Ott*, S. 316, verließ Heinrich V. das Herzogtum an Konrad, da Bischof Erlung von Würzburg ihm eine gemeinsame Messe verweigerte; daraufhin sei Erlung vom Kaiser abgefallen. Die Dukatsverleihung ist demnach die Folge der Verweigerung der Messe, worauf wiederum Erlungs Parteienwechsel folgte. In: Auf dem Weg (wie Anm. 13), S. 162–168 hatte ich zur Diskussion gestellt, ob nicht umgekehrt die Verleihung des Dukats im Rahmen der von Heinrich V. angewiesenen Stellvertreterschaft den Grund für den Frontwechsel Erlungs dargestellt haben könnte und der Bericht von der Verweigerung der Messe als eine nachträgliche Legitimation Erlungs anzusehen sei; einige Ungereimtheiten würden damit erklärlich. – Niederkorn, Erwerb (wie Anm. 1), Anm. 27 auf S. 15f. folgt in seiner Kritik dieser Überlegungen weitgehend Ekkehards Darstellung (deren Richtigkeit ich nicht grundsätzlich ausgeschlossen hatte), erklärt dabei aber nicht das Verhalten Ottos von Bamberg (Frontwechsel zeitgleich mit Erlung, ohne erkennbaren Anlaß) oder das lange Ausharren beider ostfränkischer Bischöfe auf der Seite Heinrichs V. trotz der Ereignisse von 1111 und der Niederlage am Welfesholz; fraglich bleibt auch Niederkorns Ansicht, daß der noch nicht zur Opposition übergelaufene Erlung bei seiner Rückkehr an den Kaiserhof meinte, Heinrich V. die Verweigerung einer gemeinsamen Messe zumuten zu können: Gerade hierdurch hätte er ja die Exkommunikation Heinrichs V. anerkannt, was er offenbar bis dahin nicht getan hatte.

<sup>17</sup> Niederkorn, Übergang (wie Anm. 1), S. 16–19.

<sup>18</sup> *Fundatio monasterii Comburgensis*, ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS XV, S. 1028ff. – Zum Abfassungszeitpunkt Hans Patze, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: BDLG 100, 1964, S. 8–81, hier S. 57f. und Bossert, Kumburg (wie Anm. 9) S. 6ff., wobei – durch die neuen Erkenntnisse zum Todesdatum Heinrichs von Comburg-Rothenburg – der terminus post quem von 1108 auf 1116 zu verschieben ist.

<sup>19</sup> Mit der Identifikation von Domherrn und Bischofskandidat befindet sich Niederkorn in Übereinstimmung mit der Forschung. Eine Zuordnung Ruggers zu den Comburg-Rothenburgern hielt zuletzt Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg, Teil 4: Das Stift Neumünster*, Berlin 1989 (Germania Sacra NF 20), S. 291f. für möglich, im Anschluß daran auch Marlene Meyer-Gebel, *Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122)*

Rugger wurde bei dem 1122 ausgebrochenen Streit um die Besetzung des Bistums Würzburg von den Staufern unterstützt – nach Niederkorn um den Preis der Aufgabe seines Erbgutes willen, der Hinterlassenschaft der Grafen von Comburg-Rothenburg. Das Erbe der Grafen von Comburg-Rothenburg sei also, kurz gesagt, nicht direkt an die Staufer gelangt, sondern über den Umweg Rugger und den Würzburger Bistumsstreit.

Gegen diesen auf den ersten Blick nicht ganz unplausiblen Lösungsansatz lassen sich nun einige Einwände vorbringen. Widmen wir uns zunächst der Person Ruggers und seiner Herkunft. Ein Sohn des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg dürfte er nicht gewesen sein. Dies ergibt sich zunächst aus dem „Testament“ Heinrichs, denn dieses wäre bei dem Vorhandensein eines Erben entweder überflüssig oder aber die Zustimmung dieses Erbberechtigten wäre zu erwarten, wie hier ja auch die Gattin Heinrichs zustimmt. Zum anderen müßte auch erklärt werden, warum Rugger nicht ausdrücklich als Sohn Heinrichs bezeichnet wird in der im Comburger Schenkungsbuch überlieferten Urkundenabschrift des Jahres 1108, in der Rugger einen Gütertausch mit dem Kloster Comburg durchführte, wobei auch Graf Heinrich als Comburger Vogt erwähnt wird<sup>20</sup>. Schließt man mit diesen Belegen eine direkte Abstammung von Graf Heinrich aus, so könnte Rugger noch der Sohn eines der beiden Brüder des Grafen Heinrich sein, die vor diesem starben. Nachfahren dieser Brüder sind jedoch in der Überlieferung nicht erwähnt, ebensowenig Ehefrauen. Ob Rugger nun ein Nachkomme dieser Grafen war, steht also dahin – eine Bezeichnung Ruggers als *nepos* Heinrichs in der Gütertauschnotiz des Jahres 1108 fehlt jedenfalls.

Nach Niederkorn ist das Schweigen der Quellen zu dem von ihm postulierten Verwandtschaftszusammenhang zu erklären durch die Übergehung des „Testamentes“ des Grafen Heinrich durch Rugger, d.h. das Vorenthalten der Hinterlassenschaft und deren Weitergabe an die Staufer, woraus eine „*Damatio memoriae*“ resultiert habe<sup>21</sup>. Diese These geht aus von der an sich richtigen Beobachtung, daß sowohl die Gründungsgeschichte als auch das „Testament“ und die Gütertauschurkunde als Bestandteile des „Comburger Schenkungsbuches“ Teil der Überlieferung des Klosters sind, das ja durch das „Testament“ – so denn eine Übergehung desselben stattfand – Partei war. Diese Argumentation ist allerdings ein Zirkelschluß, der darin besteht, daß eine

bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159), Siegburg 1992 (Bonner Historische Forschungen 55), S.32. Doch sind dies Annahmen ohne Quellengrundlage – Rugger könnte ebensogut von den Herren von Bielriet abstammen, einer Seitenlinie der Comburg-Rothenburger, bei denen gerade der Name Rugger ein Leitname war und die Kloster Comburg des öfteren beschenkten, vgl. schon Gustav Bossert, Zur älteren Geschichte des Klosters Kumburg, in: Württembergisch Franken 3 (1888), S. 1–46, hier S.21 sowie Gerd Wunder, Bielriet, in: Württembergisch Franken 71 (1987), S. 273–278.

<sup>20</sup> Comburger Schenkungsbuch Nr. 13, Wirt. UB I, S. 400f.

<sup>21</sup> Niederkorn, Erwerbung (wie Anm. 1), S. 18 spricht von „höchst nachteiligen Handlungen“ Ruggers gegenüber dem Kloster; damit kann nur die Behandlung des „Testamentes“ gemeint sein, denn ansonsten ist Rugger in Zusammenhang mit Kloster Comburg lediglich anlässlich des in der letzten Anm. erwähnten Gütertausches erwähnt.

zunächst unbewiesene Prämisse (Bestehen einer in der Klosterüberlieferung verschwägerten Verwandtschaft Ruggers mit den Comburg-Rothenburgern) als notwendige Grundlage für eine zu beweisende Annahme (die Berechtigung Ruggers auf das Erbe und dessen Inbesitznahme) verwendet wird, die wiederum die Grundlage für die aus anderen Quellen nicht zu stützende Hauptthese darstellt (Weitergabe des Erbes an die Staufer), wobei die Hauptthese wiederum die Grundprämisse bedingt bzw. als deren Beweis verwendet wird („*Damnatio memoriae*“ wegen der Weitergabe des Erbes, das Rugger ja wiederum nur dann angetreten haben kann, wenn er, in den Worten Niederkorns, „der eigentlich anspruchsberechtigte Erbe“ war, also verwandt mit den Comburg-Rothenburgern).

Dieser Zirkelschluß, bei dem letztlich eine Hypothese *e silentio* die andere stützen soll, ist keinesfalls beweiskräftig für die von Niederkorn angenommene Verwandtschaft zwischen Rugger und den Comburg-Rothenburgern; zudem liegt ihm – wie der ganzen Diskussion um ein „Erbe“ der Comburg-Rothenburger überhaupt – eine weitere nicht zu beweisende Annahme zugrunde, nämlich die, daß die Staufer tatsächlich ursprünglich Comburg-Rothenburger Eigentum in ihrem Besitz hatten. Es muß zunächst einmal ganz grundsätzlich gefragt werden, was genau denn Graf Heinrich von Comburg-Rothenburg überhaupt hinterließ bzw. was denn die Staufer wirklich von den Comburg-Rothenburgern übernahmen.

Für Niederkorn wie für alle anderen Verfechter der „Erbtheorie“ auch geht es hierbei in erster Linie um die *oppida* Rothenburg und Neuenburg, die er als „Allode des Grafenhauses“ einstuft<sup>22</sup>. Dies waren sie mit Sicherheit, andernfalls Graf Heinrich in seinem „Testament“ wohl kaum über sie hätte verfügen können. Waren diese beiden *oppida* aber jemals in staufischem Besitz? Zu „Neuenburg“ ist zu sagen, daß das *oppidum Nuinburc*, das Graf Heinrich innehatte, nur möglicherweise (nicht: „wahrscheinlich“<sup>23</sup>) der Wahlort Konrads zum Gegenkönig war. Der Wahlort *Nivenburc*, wie er in der Deutschen Kaiserchronik genannt wird<sup>24</sup>, kann genauso gut das von den Stauern eben im Wahljahr 1127 gehaltene Nürnberg wie die Neuenburg bei Gelbingen oder die erschlossene Neuenburg bei Rothenburg gewesen sein<sup>25</sup>. Selbst wenn man für die Identifizierung von *Nivenburc* mit der am Kocher bei Gelbingen vermuteten, mittlerweile abgegangenen Neuenburg plädierte – ich persönlich halte es für wenig wahrscheinlich, daß eine Königswahl nicht auf Königsgut, sondern in einer Provinzbefestigung ohne königliche Tradition (wie sie die salische Gründerschaft für Nürnberg bot) durchgeführt wurde –, selbst dann hieße das noch nicht zwangsläufig, daß Neuenburg auch im Besitz der Staufer gewesen sein muß, sondern nur, daß dieser Ort im Jahre 1127 in ihrem Einflußbereich lag. Aussagekräftige Belege zum Schicksal

<sup>22</sup> Niederkorn, Erwerbung (wie Anm. 1), S. 16.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Deutsche Kaiserchronik, ed. Edward Schröder, MGH Deutsche Chroniken I, 1, S. 388 V. 17045.

<sup>25</sup> Quellen und Literatur in RI IV/1, bearb. v. Wolfgang Petke, Nr. 150.

der Neuenburg fehlen ohnehin<sup>26</sup>, so daß an diesem Punkt über Spekulationen nicht hinauszukommen sein wird; ein regelrechter Beweis für die Aneignung comburg-rothenburgischen Erbes durch Konrad ist hierbei nicht zu entdecken.

Für Rothenburg, das andere im „Testament“ genannte *oppidum*, dürfte der Hinweis genügen, daß die staufische Reichsburg, zu deren Errichtung Konrad III. im Jahre 1142 den Baugrund erst vom Bistum Würzburg eintauschen mußte<sup>27</sup>, nicht mit der dortigen, wohl um 1078 errichteten Grafenburg der Comburg-Rothenburger identisch war, sondern neben ihr errichtet wurde, woraufhin auch die Stadtwerdung Rothenburgs eingesetzt haben wird<sup>28</sup>.

Ebensowenig wie die *oppida* aus dem „Testament“ Heinrichs sind die anderen dort genannten Orte jemals im Besitz der Staufer nachzuweisen. Vielmehr verfügte das Kloster Comburg an eben diesen Orten – bis auf das gewiß nicht bedeutende, ohnehin nie nachweislich in staufischer Hand befindliche Talheim (bei Vellberg) – entsprechend der Verfügungen des letzten Comburg-Rothenburgers über Besitz, was ausdrücklich z. B. in der nicht vollständigen Papsturkunde von 1248 – also noch zur Stauferzeit – bestätigt wurde; dieser Besitz ist in Händen des Klosters zumeist noch bis in das 16. Jahrhundert hinein belegt<sup>29</sup>. Von den beiden *oppida* ist in der Papsturkunde von 1248 zwar lediglich noch Rothenburg vermerkt, Neuenburg, das auch sonst nirgendwo mehr erwähnt wird, könnte also schon aufgegeben und dem wahrscheinlich benachbarten Gelbingen zugeschlagen worden sein, wo der Name als Flurbezeichnung weiterlebte<sup>30</sup>. Daß die gräfliche Rothenburg vom Kloster Comburg nicht als Burg oder Befestigung (nur so ist *oppidum* hier zu übersetzen<sup>31</sup>), sondern als Besitz innerhalb der seit 1142 entstehenden Stadt weitergeführt wurde, dürfte nicht weiter erklärungsbedürftig sein – eher das Gegenteil wäre erstaunlich. Mit den *terras, possessiones et nemora, que habetis in ville de Rothenburg*, wie es in der Urkunde des Jahres 1248 heißt, fassen wir wohl die Hinterlassenschaft des Grafen Heinrich, sind doch

<sup>26</sup> „Neuenburg“ findet sich erst wieder im 15. Jahrhundert erwähnt, nämlich als Flurbezeichnung, vgl. Friedrich Pietsch, Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Hall, Band 2 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 22), U 1220, U 1259, U 2231, U 2050.

<sup>27</sup> Stumpf-Brentano, Reichskanzler Nr. 109, S. 132f.: *rex ... in parte montis ... intendens munitionem edificare*.

<sup>28</sup> Joß, Kumburg (wie Anm. 9), S. 29f. – Die Titulatur Konrads in den Magdeburger Annalen ad a. 1125 als *Rodenburgensis* ist aus deren Entstehungszeitpunkt (um 1140) zu erklären; seit eben dieser Zeit wird Rothenburg auch als Beiname von staufischen Ministerialen in Urkunden verwendet (z. B. MGH D K III. Nr. 113).

<sup>29</sup> Wirt. UB IV, Nr. 1119. – Zur Verifizierung der im Testament genannten Orte und deren Schicksal vgl. Joß, Kumburg (wie Anm. 9), S. 30, zur Vollständigkeit der nur Besitzschwerpunkte nennenden Papsturkunde ebda. S. 51. Die päpstliche Besitzbestätigung des Jahres 1248 nennt aus den im Testament genannten Orten ausdrücklich Gebsattel, Sulzdorf (hierbei wohl auch *Viscacha* = Fischach, vgl. Joß, ebda., S. 30), Otterbach und Winzenweiler. Markertshofen ist im 15. Jahrhundert noch oder wieder in Comburger Besitz (Joß, ebda. S. 66).

<sup>30</sup> Vgl. die in Anm. 26 aufgeführten Belege.

<sup>31</sup> Vgl. Borchardt, Anfänge (wie Anm. 8), S. 182.



über dessen Vermächtnis hinaus bis 1200 keine Erwerbungen des Klosters an diesem Ort bzw. in dieser Stadt zu belegen<sup>32</sup>.

Der Nachweis dieser Orte im Besitz des Klosters bedeutet nun aber nichts anderes, als daß es keinen zwingenden Grund für die Annahme gibt, irgendeine Partei, gleich ob Rugger oder die Staufer, hätte gegen die letztwilligen Verfügungen des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg verstoßen. Da wir von Gebietsbesitz der Comburg-Rothenburger Grafen aber mit Ausnahme der von ihnen an Kloster Comburg übergegangen und dort auch verbliebenen Liegenschaften kaum etwas wissen<sup>33</sup>, ein materielles „Erbe“ über die im „Testament“ erwähnten Orte hinaus unseres Wissens nach gar nicht vorlag, liegt mithin auch kein Grund vor, über die Aneignung eines solchen, gleich ob durch die Staufer direkt oder über den Umweg Rugger, nachdenken zu müssen. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht doch Güter, die ursprünglich den Comburg-Rothenburgern gehörten, in die Hände der ab 1116 im Kochergau mächtigen Staufer fielen – es sei nur betont, daß das „Testament“ des Grafen Heinrich dazu keinen Hinweis liefert.

Bleibt die Frage nach den Herrschaftsrechten der Comburg-Rothenburger, die zumindest zum Teil von den Staufern wahrgenommen wurden. Nach Niederkorn sollen nun von den Comburg-Rothenburgern über Rugger folgende drei Herrschaftsrechte stammen<sup>34</sup>:

1. Die Grafschaft im Kochergau in den Händen Konrads von Staufen. Hier stellt ein Zusammenhang mit dem ostfränkischen Herzogtum m.E. die wahrscheinlichste Erklärung dar<sup>35</sup>; außer der oben erwähnten Selbstbezeichnung Konrads gibt es hierzu ohnehin keine diesbezügliche Quellenstelle, womit in dieser Angelegenheit immer nur mit Wahrscheinlichkeiten argumentiert werden kann. Niederkorn verweist hier auf die Regelung des „Stader Erbes“ und meint analog schließen zu können, Konrad sei lediglich Verteter Ruggers gewesen, zumal dieser zwar die Grafschaft im Kochergau ererbt habe, als Kleriker aber nicht die Möglichkeit der Durchführung der Gerichtsbarkeit gehabt habe<sup>36</sup>. Dies ist nicht unmöglich, läßt aber offen, worauf sich Konrads fränkisches Herzogtum zwischen 1116 und 1120 dann hätte stützen sollen;

<sup>32</sup> Joß, *Komburg* (wie Anm. 9), S. 37.

<sup>33</sup> Die einzigen Besitzungen der Comburg-Rothenburger, die nicht nachweislich an ein geistliche Institut gingen, sind die Hälfte der *villa Halle* aus dem gefälschten „Öhringer Stiftungsbrief“ von angeblich 1037 (Wirt. UB 1 Nr. 222, S. 262ff.) – die Staufer sind in Schwäbisch Hall später Stadtherren, doch auch Kloster Comburg verfügt über Besitz und Siedensrechte – und verschiedene kleine Orte, übertragen durch Heinrich III. (DH. III. 324), die wenigstens zum Teil an das Stift Neumünster gingen, vgl. Joß, *Komburg* (wie Anm. 9.), S. 16. Diese Liegenschaften sind im Testament nicht erwähnt.

<sup>34</sup> Zum folgenden Niederkorn, *Erwerbung* (wie Anm. 1), S. 18.

<sup>35</sup> Zu denken wäre hier an eine Verleihung der Grafschaft bzw. deren Aufgehen im ostfränkischen Dukat (vielleicht mit Bestätigung der Grafschaft beim Ausgleich Heinrichs V. mit Würzburg im Jahre 1120); spätere Einsetzungen sind – den politischen Umständen entsprechend – kaum denkbar. Vgl. Lubich, *Auf dem Weg* (wie Anm. 13), S. 168–176.

<sup>36</sup> Niederkorn, *Erwerbung* (wie Anm. 1), S. 18 Anm. 41.

auf die Grafschaft im Kochergau wohl nicht, denn diese wäre ja erst 1122 von Rugger in die Waagschale geworfen worden.

2. Die Vogtei über Kloster Comburg. Laut dem „Mainzer Vertrag“, mit dem das Kloster 1090 dem Erzbistum Mainz unterstellt worden war, bestimmte der Abt des Klosters unter Mitsprache des Konvents (*consilio fratrum*) den Vogt<sup>37</sup>; eine Familienvogtei, die Weitergabe des Vogteiamtes auf dem Erbweg, bestand damit also nicht. Einen Passus gleichen Inhalts über die Bestellung des Vogtes wiederholte Konrad in seiner Urkunde, in der er die Abtei unter Königsschutz stellte, wobei auch seine Inhaberschaft der Grafschaft Kochergau erwähnt wird<sup>38</sup>. Streng genommen ist in dieser Urkunde allerdings keine Rede davon, wer vor dem Übergang in den Königsschutz die Vogtei innegehabt hatte; im Prinzip wäre also auch ein anderer Vogt als Konrad denkbar<sup>39</sup>. Doch dürfte man recht gehen in der Annahme, daß die Entscheidung des Abtes und des Konventes nach dem Tode des letzten Comburg-Rothenburgers in Anbetracht der Machtfülle Konrads seit 1116 – sei es als Herzog oder nur als Inhaber der Grafschaft im Kochergau – so frei nicht gewesen sein dürfte. Aber auch im Falle der Vogtei über Comburg, über deren Besetzung Graf Heinrich oder Rugger ohnehin nicht verfügen konnten, ist wiederum von einem „Erbe“ nicht zu sprechen.

3. Die angebliche Vogtei über das Würzburger Stift Neumünster. Dieses Stift war eine Gründung der Comburg-Rothenburger, die darüber im 11. Jahrhundert wohl auch die Vogtei innehatten<sup>40</sup>. Für eine staufische Vogtei nach 1116 (Tod des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg) gibt es keinen Beleg. Der einzige vor 1138 (Königtum Konrads) genannte Vogt ist 1130 und 1136 Reginhard von Endsee. In die Nähe der Vogtei werden die Staufer ohnehin nur gerückt, weil im Jahre 1142 Heinrich, der unmündige Sohn Konrads III., eine (nominelle) Vogtei über Teile des neumünsterischen Besitzes in Dettwang (bei Rothenburg) ausübte – damit aber nicht zwangsläufig über das Stift Neumünster selbst, wie auch in der Folgezeit nie ein Staufer als Vogt Neumünsters namhaft zu machen ist. Spekulationen über ein „staufisches Zwischenspiel“<sup>41</sup> zwischen dem Tode Heinrichs von Comburg-Rothenburg und vor der Vogtei Reginhards von Endsee bewegen sich nicht auf einer durch Belege abgesicherten Grundlage. Sie erscheinen sogar recht unwahrscheinlich, wenn man die faktischen Machtverhältnisse dieser Zeit betrachtet. Weder gelang es Konrad, seinem Herzogtum über ganz Ostfranken oder auch nur bis nach Würzburg Geltung zu verschaffen, noch

<sup>37</sup> Wirt. UB I, Nr. 239, S. 286ff.

<sup>38</sup> D K. III. 14 betont, der Vogt werde *beneplacito abbatis et fratrum eiusdem ecclesie institutus*.

<sup>39</sup> So schon Heuermann, Hausmachtspolitik (wie Anm. 14), S. 50f., der jedoch die 1138 ausdrücklich verfügte Trennung von Grafenamts und Vogtei etwas überbewertet; Konrad ging es wohl darum, sich die Möglichkeit offenzuhalten, die Grafschaft wieder auszugeben, ohne damit die Vogtei aufzugeben. Nach Heuermann auch noch Lubich, Auf dem Weg (wie Anm. 13), S. 175.

<sup>40</sup> Eine Liste der nachgewiesenen Vögte liefert Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 19), S. 178f. (mit Quellenangaben).

<sup>41</sup> So die Formulierung von Wilhelm Engel, Würzburg und Hohenlohe, Würzburg 1949 (Mainfränkische Jahrbücher 2), S. 15.

gelang es ihm zusammen mit seinem Bruder und der Unterstützung des gewiß nicht unbedeutenden Erzbischofs Adalbert von Mainz, ihren Kandidaten Rugger im Würzburger Bischofsstreit durchzusetzen. Unter solchen Voraussetzungen wird man wohl kaum an eine staufische Vogtei über Neumünster denken können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Staufer nur in einem übertragenen Sinne das „Erbe“ der Grafen von Comburg-Rothenburg antraten – sie waren deren Nachfolger als Machthaber im Kochergau. Die uns bekannte Hinterlassenschaft des Grafen Heinrich gelangte offenbar gemäß der von ihm getroffenen Verfügungen an das Kloster Comburg, eine Verletzung seines „Testaments“ muß damit nicht angenommen werden. Der mißverständliche, zu Spekulationen Anlaß gebende Begriff „Erbe“ sollte also bei der Frage nach der Herkunft der fränkischen Ausgangsposition der Staufer wenn überhaupt, dann vorsichtig gebraucht werden. Als Machtgrundlage der Staufer im südlichen, im Bereich des Bistums Würzburg liegenden Ostfranken<sup>42</sup> erscheint einzig die Grafschaft im Kochergau als einigermaßen gesichert; die Vogtei über Comburg vor 1138 ist immerhin sehr wahrscheinlich; letzteres gilt auch für die Übernahme gräflichen Besitzes im Rahmen der staufischen Machtausübung, wenngleich hierfür kein Beleg beizubringen ist. Sucht man nach dem Grund für die Festigkeit der staufischen Position in Franken nach 1138, so ließe sich wohl durchaus auch so argumentieren, daß weniger der Besitz der Comburg-Rothenburger als deren spezifische, von den staufischen Nachfolgern einfach zu übernehmende Herrschaftsbildung ausschlaggebend gewesen sein könnte<sup>43</sup>.

---

<sup>42</sup> Davon getrennt zu halten sind die Verhältnisse um Eichstätt und um Bamberg, die in unserem Zusammenhang keine Rolle spielen.

<sup>43</sup> Lubich, Zur Bedeutung (wie Anm. 9), S. 42–46.